

Friedhofssatzung der Gemeinde Rannungen vom 25.09.1995

Die Gemeinde Rannungen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127-1-I) folgende

Friedhofssatzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde Rannungen folgende öffentliche Bestattungseinrichtungen:

1. Friedhof (neuer Friedhofsteil) im Eigentum der Gemeinde Rannungen;
2. Friedhof (alter Friedhofsteil) im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung, durch Vertrag in die Verwaltung der Gemeinde Rannungen übergeleitet;
3. Leichenhaus im Eigentum der Gemeinde Rannungen.

(2) Die Friedhofsverwaltung obliegt der Gemeinde Rannungen.

(3) Die Gemeinde beaufsichtigt die Friedhöfe und das Bestattungswesen. Sie überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Bestattungsanspruch

(1) In den in § 1 aufgeführten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Rannungen hatten, oder
2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird, oder
3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt oder genehmigt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde Rannungen erforderlich.

(4) Die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe richtet sich nach Art. 11 BestG; Entsprechendes gilt für einzelne Gräber oder Abteilungen.

§ 3

Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
2. Durchführung der Erdbestattung;
3. Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen.

(2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in ein Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch ein im Auftrag der Gemeinde tätig werdendes Bestattungsinstitut eingesargt werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet die Gemeinde Rannungen.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen in den in § 1 aufgeführten Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Rannungen anzuzeigen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde Rannungen im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 5 Größe der Gräber

(1) Die Größe der Gräber sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan.

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bei Einzelbelegung von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,80 m; bei einem Tiefgrab mindestens 2,20 m (Übereinanderbettung).

(3) Eine Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, gerechnet von der Erdoberkante (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt werden.

(4) Bei den alten Grabanlagen sind die Einfassungen so zu setzen, dass die Wege nicht beeinträchtigt werden, auch wenn die Größen unterschritten werden.

§ 6 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt allgemein 25 Jahre; Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

III. Leichenhäuser

§ 7 Benutzungszwang

(1) Die Benutzung der Leichenhäuser wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1)

(2) Die Verbringung in das Leichenhaus hat unverzüglich nach der Leichenschau zu erfolgen, und zwar

1. wenn der Tod in der Nacht oder am Vormittag eingetreten ist, noch am selben Tag,

2. wenn der Tod am Nachmittag oder Spätnachmittag eingetreten ist, spätestens am folgenden Tag.

Wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, muss die Verbringung in das Leichenhaus sofort nach der Leichenschau erfolgen.

§ 8 Überführung

(1) Jede Leiche muss in ein Leichenhaus überführt werden; dies gilt auch dann, wenn die Leiche auf einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes bestattet werden soll.

(2) Bei Überführung von auswärts ist die Leiche sofort in das örtliche Leichenhaus zu bringen. Es ist nicht gestattet, die Leiche nochmals in einem Privathaus aufzubahren.

§ 9 Aufbahrung

(1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg in das Leichenhaus zu überführen. Dort ist der Sarg zu öffnen und die Leiche aufzubahren, sofern der Tod nicht durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sofern nicht ein anderer wichtiger Grund oder die Würde des Verstorbenen eine Öffnung des Sarges verbietet. Die Angehörigen eines Verstorbenen können die Aufbahrung in einem geschlossenen Sarg verlangen.

(2) Wenn nicht die Öffnung des Sarges nach Abs. 1 Satz 2 (2. Halbsatz und Satz 3) unterbleibt, gilt folgendes:

Jede Leiche ist mit unbedecktem Gesicht mit Polster unter dem Kopf aufzulegen. Außerdem ist die Leiche mit einem weißen Tuch bis an die Brust zu bedecken. Die Arme sind frei zu lassen. Der Sarg ist erst eine Stunde vor der Beerdigung zu schließen und während der Trauerfeier geschlossen zu halten. Die Beerdigung darf nur nach Maßgabe der Gesetzlichen Bestimmungen über die Leichenschau und die für Bestattungen einzuhaltende Zeit stattfinden.

§ 10 Sicherheit und Besuchsregeln

(1) Das Leichenzimmer ist während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist.

(2) Während der Nachtstunden sowie zu Zeiten, in denen der Friedhof der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, werden Besuche im Leichenhaus untersagt.

§ 11 Sektionen

Sektionen hängen von der Einwilligung der Hinterbliebenen des Verstorbenen ab, es sei denn, die Leiche ist Gegenstand einer polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung.

IV. Grabstätten

§ 12 Nutzungsrechte, Anspruch, Herstellung

(1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet über die Zuteilung der Grabstätte.

(3) Die Herstellung der Gräber (Ausheben und Schließen) erfolgt ausschließlich durch den Beauftragten der Gemeinde. Die Angehörigen sind verpflichtet, spätestens 24 Stunden vor der Bestattung den Beauftragten der Gemeinde zu verständigen und die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 13 Arten von Grabstätten

Es werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber mit Übereinanderbettung
- b) Doppelgräber mit Übereinanderbettung
- c) Kindergräber

§ 14 Einzel- und Doppelgräber, Nutzungsrecht

(1) In Einzelgräbern werden bei Übereinanderbettung zwei, in Doppelgräbern bei Übereinanderbettung vier Leichen beigesetzt. In einem Grab dürfen nicht mehr als zwei Särge übereinander stehen.

(2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.

(3) In einer Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV). Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

(4) Eine weitere Beisetzung an derselben Stelle ist erst zulässig, wenn die Ruhefrist für die zuvor bestattete Leiche abgelaufen ist.

(5) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren zu beantragen (Verlängerung des Nutzungsrechts).

(6) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 25 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

§ 15 Aschenbeisetzung

(1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung der zugelassenen Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können unterirdisch oder in einer Urnenwand beigesetzt werden.

(3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter. Dadurch darf die Totenruhe von Leichen und Aschenresten während deren Ruhezeiten nicht gestört werden.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 16 Umbettung auf Antrag

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Einsatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entsteht, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Einrichtung von Grabmälern

(1) Die Einrichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für die Grabeinfassung.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10;
2. die Angabe des Werkstoffes, seine Farben und Bearbeitung;
3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann die Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für alle Friedhöfe

(1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zwecksbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es einer Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 19 Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Bei Einzelgräbern: Höhe: 1,20 m, Breite: 1,00 m
 Sockel: Höhe: 0,20 m, Breite: 1,10 m

Bei Doppelgräbern: Höhe: 1,20 m, Breite: 1,40 m
 Sockel: Höhe: 0,20 m, Breite: 1,50 m

(2) Grabmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe: 1,80 m, Breite: 1,20 m

§ 20 Standicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu gründen und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 21 Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung in einen würdigen Zustand herzurichten und zu unterhalten.

(2) Gewächse dürfen nicht über 1,00 m hoch werden. Sie sind ggf. zurückzuschneiden.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(4) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht i. S. des Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden von der Gemeinde aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde berechtigt, nach einer Frist von einem Monat die Grabstätte auf Kosten des Säumigen ordnungsgemäß herzustellen oder die Einebnung vorzunehmen.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter bzw. Gruben, getrennt nach kompostierbaren, sonst verwertbaren und nicht verwertbaren Abfällen, zu entsorgen.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 22 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderen Anlass untersagen.

§ 23 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Besucher hat sich entsprechend der Zweckbestimmung der Friedhöfe zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (2) In den Friedhöfen ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege (z. B. mit Personenwagen, LKW, Schleppern und ähnlichen schweren Fahrzeugen), ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge),
 2. Tiere mitzubringen,
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,
 6. das Rauchen und Lärmen,
 7. Das Betreten der Gräber und Einfriedungen oder angelegten Rasenflächen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 24 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten in den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbebetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.
- (4) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Die Gemeinde kann den Gewerbebetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. Schlussvorschriften

§ 25 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, einer Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für die die Gemeinde verantwortlich ist.

§ 26 Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3 und § 7 Abs. 1) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 4 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2 festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 2 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 3 vor Erteilung der Genehmigungen bzw. Erlaubnis durch die Gemeinde Rannungen mit den aufgeführten Maßnahmen beginnt,
4. die gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit dem jeweiligen Friedhofsplan festgelegten Maße über die Größe der Gräber über- bzw. unterschreitet oder den Vorschriften über die Mindestdiefe in § 5 Abs. 2 und 3 zuwiderhandelt,
5. die Bestimmungen in § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 und 10 über die Überführung und Aufbahrung von Leichen missachtet,
6. gegen die Vorschriften in §§ 18, 19, 20 und 21 über die Gestaltung und die Standsicherheit der Grabmäler sowie die Pflege der Grabstätten und die damit verbundenen Nebenpflichten verstößt,
7. den Vorschriften über die Öffnungszeiten in § 22 und über das Verhalten auf den Friedhöfen in § 23 zuwiderhandelt,
8. entgegen §§ 14 und 15 eine nicht vorschriftsmäßige Belegung eines Reihen- oder Doppelgrabes veranlasst bzw. vornimmt.

§ 28 Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rannungen, 25.09.1995
Gemeinde Rannungen
Erhard, Erster Bürgermeister